



Amtsblatt

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

25. Jahrgang

Montag, 13.10.2025

Nr. 48



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Allgemeinverfügung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Seite: 2

Bekanntmachungen anderer Stellen

25. Jahrgang	Montag, 13.10.2025	Nr. 48	
Amtlicher Teil			

1. Allgemeinverfügung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Gemäß § 1, 3, 4, 5, 13, 14, 15, 18 und 19 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 und § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der z.Zt. gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree als zuständige Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Sperrbereich

Der unter Ziffer 3 aufgeführte Sperrbereich im Stadtgebiet der Stadt Fürstenwalde/Spree auf angrenzenden Flächen der Gemarkung der Gemeinde Grünheide (Mark) ist am Mittwoch, den 15.10.2025 von allen sich dort aufhaltenden Personen bis 08:00 Uhr zu verlassen. Es ist allen unberechtigten Personen untersagt, den unter Ziffer 3 genannten Sperrbereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten. Zutritt zu dem Sperrbereich haben nur die Vom KMBD bzw. der Stadt Fürstenwalde/Spree beauftragten Fachfirmen sowie an der Entschärfung beteiligte Personen und die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung sowie von der Einsatzleitung beauftragte Personen.

Der Sperrbereich umfasst ein Gebiet, dessen Außengrenzen – bedingt durch eine Bombenneutralisierung am gleichen Tag im Friedwald (zwischen der Gleisanlage und dem Trebuser Graben) - festgelegt wurden.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot nach Ziffer 1 gilt am 15.10.2025 ab 08:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Verbot nach Ziffer 1 gilt für das Gebiet für folgende Straßen:
in der Gemarkung der **Gemeinde Grünheide:**

- Unsal 1 – 4,
- Röntgenstraße 1 – 10 und 87, 88 und 88 A,
- Pawlowstraße 5 – 9,
- Gutenbergstraße 1 – 1

In der Stadt Fürstenwalde/Spree:

- Kleine Heide.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage farblich dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

25. Jahrgang	Montag, 13.10.2025	Nr. 48	
Amtlicher Teil			

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Zt. gültigen Fassung angeordnet. Ein Rechtsbehelf gegen die Verfügung entfaltet mithin keine aufschiebende Wirkung.

5. Zwangsmittel

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.fuerstenwalde-spree.de.

Gründe:

Veranlassung:

In Bereich zwischen den Gleisanlagen und dem Trebuser Graben im Fürstenwalder Friedwald wurde eine 100 kg Weltkriegsbombe russischer Bauart gefunden, die durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) am Mittwoch, den 15.10.2025, neutralisiert wird. Da es dabei jederzeit zu ungewollten Detonationen kommen kann, die lebensgefährliche Verletzungen bei sich in der Nähe aufhaltenden Personen verursachen können, empfiehlt der KMBD die Räumung des gefährdeten Bereiches.

Begründung zu 1.-3.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 13 in Verbindung mit § 14 OBG. Danach kann die zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren und Anordnungen zum Schutz gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit zu erlassen. Dabei ist von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet sind. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Ablauf des Geschehens in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Hinsicht bedarf es in Abgrenzung zu einem bloßen Gefahrenverdacht einer genügend abgesicherten Prognose auf den drohenden Eintritt von Schäden.

25. Jahrgang	Montag, 13.10.2025	Nr. 48	
Amtlicher Teil			

Begründung zu 4.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein eventuell eingelegter Widerspruch oder eine eventuell erhobene Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Sie ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Es besteht die drohende Gefahr der unkontrollierten Detonation und somit kann die körperliche Unversehrtheit nicht gewährleistet werden.

Begründung zu 5.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 1 ff. und 26 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg). Vorliegend wird gemäß § 34 VwVGBbg das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Ein Verwaltungsakt, der wie hier zur Unterlassung verpflichtet, kann vollstreckt werden, wenn er unanfechtbar geworden ist, ein gegen ihn gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat und die sonstigen Vollstreckungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die aufschiebende Wirkung entfällt vorliegend durch die angeordnete sofortige Vollziehung. Der unmittelbare Zwang siehe Ziffer 5 darf gemäß § 34 Absatz 2 VwVGBbg nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Zweck des Sperrbereiches ist es, dass im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sich keine unberechtigten Personen aufhalten. Daher muss ein Zwangsmittel angedroht und ggf. angewendet werden, welches zum sofortigen Erfolg führt und weitere Zuwiderhandlungen unterbindet. Dies kann nur durch unmittelbares Tätigwerden, in diesem Fall durch die das Entfernen der Person auch gegen deren Willen aus dem Sperrbereich erreicht werden. Zwangsmittel wie Ersatzvornahme oder Festsetzung eines Zwangsgeldes würden ins Leere gehen und mit erheblichen Verzögerungen verbunden sein. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich, da ausschließlich durch die Entfernung gewährleistet werden kann, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht weiter gefährdet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

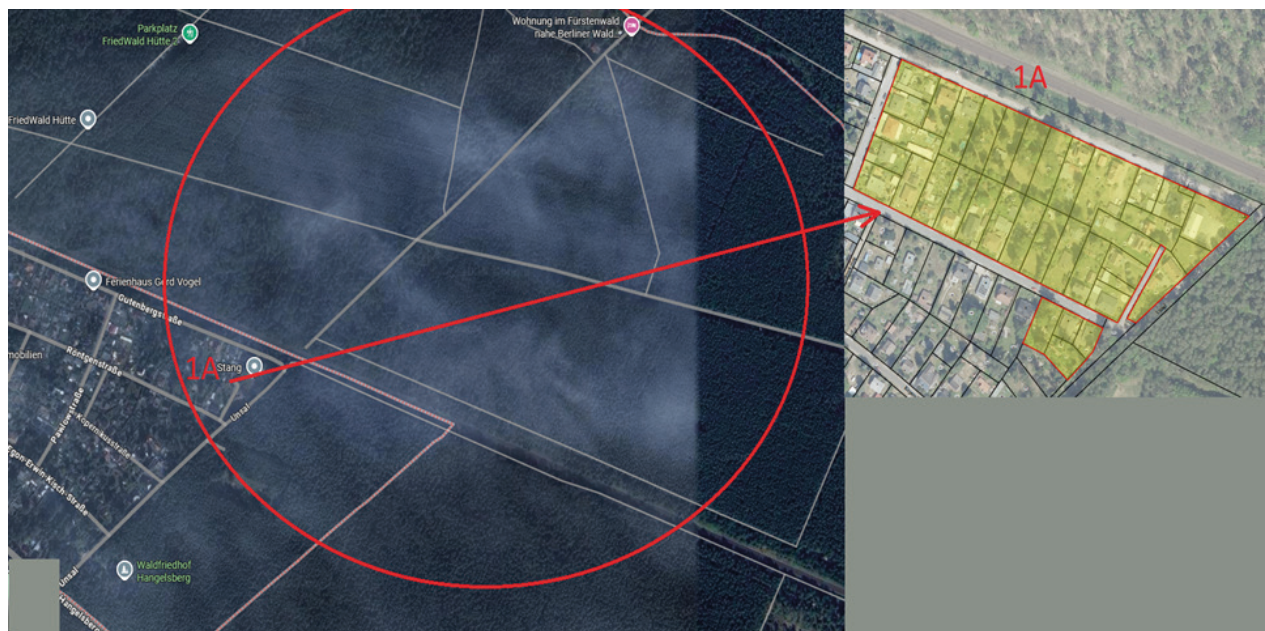
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Fürstenwalde/Spree, Der Bürgermeister, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Bürgermeisters der Stadt Fürstenwalde/Spree erhoben werden. Die dafür zu verwendende E-Mail-Adresse lautet epost@fuerstenwalde-spree.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.fuerstenwalde-spree.de/epost aufgeführt sind.

Fürstenwalde/Spree, den 13.10.2025

gez.
Matthias Rudolph
Bürgermeister

Anlage: Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches



25. Jahrgang	Montag, 13.10.2025	Nr. 48	
--------------	--------------------	--------	---

Amtlicher Teil

Ende des Amtsblattes

Impressum Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree

Herausgeber des Amtsblattes:

Stadt Fürstenwalde/Spree, DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-0

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt Z1 - Verwaltungsservice, zentrale Beschaffung und Vergaben
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-116
E-Mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de als Newsletter oder zum Download

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Amt 31 - Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree